



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Prozessmanagement und Ressourceneffizienz an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Landshut vom 28. Februar 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 Wintersemester

§ 13 Sommersemester

§ 14 In-Kraft-Treten

## § 1

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaftslehre oder Ingenieurwissenschaften oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Übernahme besonders anspruchsvoller technisch-betriebswirtschaftlicher Fach- und Führungsaufgaben in einem dynamischen und komplexen beruflichen Umfeld befähigen. <sup>2</sup>Durch diese Kenntnisse und Kompetenzen werden sie befähigt, durch die Digitalisierung von Produkten und Produktion ausgelöste gesellschaftliche Prozesse zu verstehen und mit Verantwortungsbewusstsein reflektiert mitzugestalten.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang weiterführende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

## § 3

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und der Gesamtbewertung ‚befriedigend‘ oder besser oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs mit Schwerpunkt (mind. 50 Prozent der Studieninhalte) im betriebswirtschaftlichen Bereich können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden, wenn eine mindestens zweijährige, einschlägige, qualifizierte berufliche Praxis im wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Hierunter fallen Tätigkeiten im Schnittbereich zwischen Technik und Wirtschaft sowie u. a. im Bereich Beschaffung und Logistik, Vertrieb, Produktion und Fertigung, Unternehmensplanung, Betriebstechnik, Marketing, Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement.

- (3) Eine weitere Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums; der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend sechs Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Landshut entspricht. <sup>2</sup>Diese muss zusätzlich zu den in Absatz 3 geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (6) Der Studiengang ist zweisprachig und setzt deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird berufsbegleitend angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. <sup>3</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d. h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 25 Stunden. <sup>5</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. <sup>6</sup>Sofern auch ein Studienbeginn zum Sommersemester vorgehesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben
- (2) <sup>1</sup>Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten. <sup>2</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Masterarbeit anzufertigen (§ 8).
- (3) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

## § 5

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule; Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Präsenzsemesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen von Regelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
  1. die Aufteilung und Anzahl der Präsenzstunden und ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der Pflichtmodule;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studienganges oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;

7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können und Problemstellungen sowohl aus wirtschaftswissenschaftlichen als auch aus ingenieurwissenschaftlichen Bereichen zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall mit Ablauf des dritten Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Einer der beiden Prüfer/Prüferinnen der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.

## § 9

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine Portfolioprüfung, eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) <sup>1</sup>In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. <sup>2</sup>Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>4</sup>Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. <sup>5</sup>Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. <sup>6</sup>Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Portfolios, Praxisberichte und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>2</sup>Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. <sup>3</sup>Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.

- (4) <sup>1</sup>Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Masterarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Gemäß § 10 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. <sup>3</sup>Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. <sup>4</sup>Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. <sup>7</sup>Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. <sup>8</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>9</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (7) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

## § 11

### Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Endnoten aller bestehensereheblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad ‚Master of Business Administration and Engineering‘, Kurzform: MBA & Eng. verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 12

### Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit beginnt am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. <sup>2</sup>Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) <sup>1</sup>An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. <sup>2</sup>Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorangehenden Samstag. <sup>3</sup>Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

## § 13

### Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt am ersten Montag des Monats März und endet am 7. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 8. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 24. Juli. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.

- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.
- (5) Die Semesterferien beginnen am 1. August und enden am 31. August.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

## Anlage:

### Erstes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB100	Fortgeschrittene Themen des Projektmanagements	PFM	de	SU, Ü	4	5	15 min. Vortrag, Prädikat m.E./o.E	schr.Pr.	90 min.	1	5/90
MPT120	Energieeffizienz in der Industrie	PFM	de	SU	3	5		LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	1	5/90
MPT110	Messtechnik mit Messpraktikum	PFM	de	SU, PR	3	5		LN	6 schriftliche Versuchsausarbeitungen (je ca. 15 Seiten)	1	5/90
MPM100	Lean Factory Design und Lean Production	PFM	de, en	SU, PR	4	5	(Ü): Präsentation in Englisch (ca. 30 Minuten), Prädikat m.E./o.E.	LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	1	5/90
<b>Summe</b>					<b>14</b>	<b>20</b>					<b>20/90</b>

### Zweites Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPP200	Unternehmensplanspiel	PFM	de	SU	3	5	Teilnahmepflicht	LN	6 Leistungsnachweise	2	5/90
MPM200	Qualität mit Six Sigma	PFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min.	2	5/90
MPT200	Energiemanagement, Energie- und Umwelttechnik	PFM	de	SU	4	5		StA	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	2	5/90
MPB200	Innovationsmanagement und Führungskompetenz	PFM	de	SU, PR	4	5		StA	schriftliche Studienarbeit (ca. 30 Seiten)	2	5/90
<b>Summe</b>					<b>15</b>	<b>20</b>					<b>20/90</b>

### Drittes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB300	Change Management, Wertanalyse und Produktionscontrolling	PFM	de	SU, Ü	4	5	schriftliche Studienarbeit (ca. 10 Seiten)	schr.Pr.	45 min.	3	5/90
MPM300	Lean Administration und Geschäftsprozessmanagement	PFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min.	3	5/90
MPT300	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	PFM	de	SU, PR	4	5	Exkursion	schr.Pr.	90 min.	3	5/90
MPM310	Supply Chain Management und Internationale Beschaffung	PFM	de	SU	4	5		LN/LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 8-10 Seiten) Präsentation (ca. 15 Minuten)	3	5/90
<b>Summe</b>					<b>16</b>	<b>20</b>					<b>20/90</b>

### Viertes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPA400	Masterarbeit	PFM	de		0	25				4	25/90
<b>Summe</b>					<b>0</b>	<b>25</b>					<b>25/90</b>

Fünftes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPA500	Seminar Masterarbeit	PFM	de	SU	1	5	Teilnahmepflicht, hochschulöffentliche Präsentation (30 Min.)	LN		5	5/90
<b>Summe</b>					<b>1</b>	<b>5</b>					<b>5/90</b>

**Fußnote**

<sup>1</sup>Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. <sup>2</sup>Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. <sup>3</sup>Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. <sup>4</sup>Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausarbeitung
Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Gew.PortP	Im Falle einer Portfolioprüfung sind in Klammern die Gewichtungsanteile der Teilprüfungen angegeben.
LN	Leistungsnachweis
m.E.	mit Erfolg
mündl.Pr.	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref.	Referat
S	Seminar
schr.Pr.	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung